

## **Satzung**

des

### **„Vereins zur Unterstützung junger Erwachsener in Krisengebieten e. V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. April 2016 in Berlin. Einschließlich der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2016 beschlossenen Änderungen. Die Registrierung der Änderungen erfolgte am 18. August 2016 beim Amtsgericht Charlottenburg (Vereinsregister).

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung junger Erwachsener in Krisengebieten e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, jungen Erwachsenen in und aus Krisengebieten Unterstützung zukommen zu lassen.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele unter anderem durch die Förderung der Bildung und die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch den Einsatz von Spendengeldern, und die unentgeltliche Beratung und Betreuung sozial schwacher, kranker und obdachloser junger Erwachsener in schwierigen Lebenssituationen

Ins besonders durch die:

a) Finanzierung und Durchführung medizinischer Versorgung. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke und ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind

b) Finanzierung und Durchführung von kulturellen Projekten im Bereich der Musik und Kunst, beispielsweise im Bereich der Musik durch die Gründung und Betreuung von internationalen Bands, deren Bandmitglieder unabhängig ihrer Herkunft gemeinsam Musik machen. Unabhängig von kulturellen Hintergründen, unabhängig vom Glauben an verschiedene Religionen und trotz unterschiedlicher Muttersprachen möchte der Verein jungen Erwachsenen die Möglichkeit geben miteinander zu musizieren. Gemeinsame Reisen und Workshops sollen durchgeführt werden.

Im Bereich der Kunst werden ebenfalls Projekte angestrebt, die jungen Erwachsenen die Möglichkeit einräumen sollen, unabhängig ihrer Herkunft miteinander Kunst (Malerei, Bildhauerei, Literatur etc.) zu erschaffen. Mit Hilfe von gemeinsamen Reisen und dann stattfindenden Workshops soll das realisiert werden.

c) Finanzierung und Durchführung akademischer Projekte wie:

1) Sprachreisen nach Deutschland und die Betreuung vor Ort, sowie die Übernahme der Kosten für die Sprachschulen vor Ort

2) Die Übernahme der Kosten für Schul- und Studiengebühren in den Heimatländern der Zielgruppe

d) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Pädagogen und Helfern

### § 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 entfällt

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, und Schatzmeister

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich [hauptamtlich] tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Es handelt sich dabei um eine Allein- oder Einzelvertretungsberechtigung für alle drei Vorstandsmitglieder.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung oder die Förderung von Kunst und Kultur.